



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 11, 13, 15, 17, 42, 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG), §§ 12, 15 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 15.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 23.03.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 13/17) am 30.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 21.07.2022, veröffentlicht durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg am 25.07.2022, wird wie folgt geändert:

2. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

§ 28 a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 14.05.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 21/20) am 20.05.2020, wird wie folgt geändert:

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für Jahrmärkte, Wochenmärkte und Spezialmärkte (Marktgebührensatzung)

Die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 22.11.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 48/18) am 29.11.2018, wird wie folgt geändert:

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Blumberg (Abwassersatzung – AbwS)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 19.12.2017, zuletzt geändert am 29.11.2022, veröffentlicht durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg am 05.12.2022, wird wie folgt geändert:

5. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

§ 50 a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 **Änderung der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von** **Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien**

Die Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien in der Fassung vom 23.03.1993, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 14/93) am 10.04.1993, wird wie folgt geändert:

6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Blumberg, den 15.12.2022

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg (www.stadt-blumberg.de) am 19.12.2022 bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 19.12.2022

Markus Keller
Bürgermeister